



Änderungen im Bereich Handelsregister per 01.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die per 01.01.2008 in Kraft getretenen Gesetzesrevisionen und insbesondere die total revidierte Handelsregisterverordnung zum Anlass, Sie über ein paar wesentliche Neuerungen im Handelsregisterverfahren zu informieren. Während bei der Handelsregisterverordnung die bewährten Verfahrensgrundsätze beibehalten wurden, sind insbesondere die folgenden Neuerungen zu erwähnen:

- Art. 12 und 14 HRegV sehen vor, dass die über die **Internetdatenbank Zefix** zugänglichen Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Nachdem bisher nur ein Teilauszug unentgeltlich einsehbar war, steht neu der vollständige Handelsregisterauszug **gebührenfrei** unter den Internetadressen www.zefix.ch, www.zefix.admin.ch oder www.giha.gr.ch zur Verfügung.
- Während nach bisherigem Recht die **Handelsregisteranmeldung** bei juristischen Personen stets durch mindestens zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu unterzeichnen war, genügt neu die Unterzeichnung durch **ein** Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung bzw. durch zwei Mitglieder mit Kollektivzeichnungsberechtigung (Art. 931a Abs. 2 OR, Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV).
- Auch wurde die sogenannte **Firmaunterschrift** gemäss Art. 26 aHRegV abgeschafft. So muss nur noch die unter die Handelsregisteranmeldung gesetzte - originale - Unterschrift in beglaubigter Form bei unserem Amt hinterlegt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).
- Gemäss Art. 34 HRegV werden Eintragungen ins Tagesregister mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister rechtswirksam. Die Lieferung von Auszügen ist demnach möglich, sobald die Genehmigung des Eidgenössischen Amtes vorliegt. Das sogenannte **telegrafische Verfahren**, welches im Sinne einer Ausnahme die Ausstellung des Handelsregisterauszuges vor der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorsah, ist somit hinfällig. Zu beachten ist, dass die **öffentliche Wirkung der Eintragungen** nach wie vor nach der Publikation im SHAB eintritt (Art. 932 Abs. 2 OR).
- **Geschäftsbezeichnungen und Enseignes** können nicht mehr ins Handelsregister eingetragen werden; bestehende Eintragungen werden bis spätestens 31.12.2010 von Amtes wegen aus dem Register gestrichen.

Ferner ersuchen wir höflich um Kenntnisnahme, dass die **Erstellung einer Handelsregisteranmeldung** durch unser Amt im Zusammenhang mit einer Neugründung oder Statuten- bzw. Urkundenänderung einer juristischen Person nur noch zusammen mit einer Vorprüfung der massgeblichen Urkundenentwürfe vorgenommen wird. Wie bisher werden die Vorprüfungsgebühren nach Aufwand verrechnet, wobei die Mindestgebühr CHF 100.-- beträgt. Zudem wird ab 01.01.2008 die **Gebühr für einen beglaubigten Handelsregisterauszug** auf CHF 40.-- angehoben, was dem schweizerischen Durchschnitt für diese Gebühr entspricht.

Unter der **Telefonnummer 081 257 21 00** steht Ihnen ab sofort die sogenannte **Infoline Handelsregister** zur Verfügung. Diese Rufnummer kann für beliebige Anfragen an das Handelsregister (Auskünfte, Bestellungen von Akten und Auszügen etc.) benutzt werden.

Was das **revidierte GmbH-Recht** anbelangt, sei darauf hingewiesen, dass das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) Musterstatuten im Internet zur Verfügung stellt (www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/handelsregister/rechtliche_grundlagen.html oder www.giha.gr.ch unter „Handelsregister“; „Merkblätter und Formulare“). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die bisherigen Urkundenvorlagen für die Gründung einer GmbH nicht unverändert weiterverwendet werden können. Insbesondere verlangen Art. 777 Abs. 2 OR und Art. 72 lit. e HRegV, dass - analog zur Gründung einer Aktiengesellschaft - die Gründer im Errichtungsakt die Stammanteile zeichnen und feststellen müssen, dass sämtliche Stammanteile (nicht mehr Stammeinlagen) gültig gezeichnet sind, die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen, die gesetzlichen und ggf. die statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind und die Gründer die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen. Ferner hat die Gründungsurkunde die Erklärung jedes Gründers über die Zeichnung der Stammanteile unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Kategorien und Ausgabebetrag zu enthalten (Art. 777a OR und Art. 72 lit. d HRegV). Bezüglich der Leistung der Einlagen ist zu beachten, dass bei einer Bargründung neu eine Bescheinigung einer schweizerischen Bank nach den Bestimmungen des Aktienrechts beizubringen ist (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 OR in Verbindung mit Art. 633 OR).

Ferner ist zu bemerken, dass die **Bestimmungen zu den Wohnsitz- und Nationalitätserfordernissen** gemäss Art. 708 aOR aufgehoben wurden. Sowohl für die AG als auch die GmbH und Genossenschaft ist einzig das Erfordernis zu beachten, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden kann, die Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 718 Abs. 3 OR, Art. 814 Abs. 3 OR, Art. 898 Abs. 2 OR). Diese Person muss nicht Mitglied des VR bzw. der Geschäftsführung sein; die Ernennung eines Prokuristen genügt indes nicht.

Zum neuen Revisionsrecht kann auf das beiliegende Merkblatt samt Textbeispielen verwiesen werden.

Abschliessend entbiete ich Ihnen die besten Wünsche fürs neue Jahr und bedanke mich bei dieser Gelegenheit für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**Grundbuchinspektorat
und Handelsregister**
Der Handelsregisterführer:

lic. iur. HSG Arno Lombardini, RA

Beilage erwähnt